

Fixum durch das vorgesezte Obergericht nach dem Umfang der Geschäftsverwaltung bestimmt. Die Ueberlassung der Sporteln statt eines Gehaltes ist weiterhin in keinem Falle zulässig.

Die Deputation begutachtet hierzu:

Die Worte: „bei 2000 Gerichtsuntergebenen“ stehen in Verbindung mit der §. 4. ausgesprochenen Absicht der Staatsregierung, kein Patrimonialgericht unter 2000 Seelen fortbestehen zu lassen. Hat nun die Deputation dieser Bestimmung nicht beipflichten können, so muß sie folgerichtig den Ausfall der Worte: „bei 2000 Gerichtsuntergebenen“ aus dem gegenwärtigen §. beantragen. — Ein Mitglied der Deputation erklärt übrigens, daß es der Bestimmung dieses §. überhaupt nur dann beizustimmen vermöge, wenn sein zu §. 34. abgegebenes Separatvotum Platz greifen sollte.

v. P o s e r n: Der Entwurf bestimmt, daß den Gerichtsverwaltern die Sporteln nicht mehr als Theil des Gehaltes überlassen werden sollen, und die Deputation ist dem Entwurfe hierin beigetreten. Theoretische Gründe sprechen dafür, nicht so die Praxis, und darum erlaube ich mir, einige Bedenken, welche in dieser Hinsicht der Fixirung entgegen stehen, zur Sprache zu bringen, damit es nicht scheine, als theile ich so ganz obige Ansichten, bemerke aber zuvörderst noch, daß ich einen förmlichen, von mir bereits entworfenen Antrag erst dann dem Präsidio übergeben werde, wenn mehrere der Mitglieder es wünschen sollten, da ich selbst kein besonderes Gewicht auf diese meine abweichende Meinung lege.

Es stehen der beabsichtigten Fixirung sowohl specielle, d. h. einen Nachtheil für die Gerichtsinhaber befürchten lassende Bedenken entgegen, als auch allgemeine, d. h. solche, welche einen Nachtheil für die schnelle und daher gute Ausführung der Justiz befürchten lassen. Unter die der erstern Art zähle ich besonders, daß bei der Fixirung die Einkünfte der Gerichtsinhaber den Aufwand in der Regel nicht decken, sie sich mithin gezwungen fühlen würden, lieber die Gerichtsbarkeit aufzugeben, als jährlich bedeutende, ihre pecuniären Kräfte vielleicht übersteigende Zuschüsse zur Verwaltung der Justiz abzugeben. Aber auch einer guten und schnellen Ausübung der Justiz wird diese Maßregel hinderlich werden; es wird künftig hierdurch die Patrimonialgerichte derselbe Vorwurf treffen, wie er jetzt mit Recht den königl. Aemtern zum Theil gemacht wird, — Langsamkeit; denn so viele Nachtheile auch dem Sportuliren der Beamten theoretisch zugeschrieben werden, so bleibt es doch unumstößliche Wahrheit, daß materieller Vortheil in den meisten Menschen der größte Impuls zur Thätigkeit ist, und wohl kann man behaupten, daß gerade hierin die eminenten wesentlichen Vortheile der Patrimonialgerichte vor den Aemtern noch bis zur Zeit lagen. Welche Triebfeder, welche Gewalt wird die unabhängigen, unabsehbaren, selbstständigen Gerichtshalter künftighin antreiben, zwingen thätig zu sein, wenn es nicht das innere Pflichtgefühl ist, welches, obschon bei den meisten, doch nicht bei allen präsumirt werden kann? Ich sollte glauben, die Befürchtungen, als würden künftighin die Gerichtshalter übermäßig sportuliren, würden bereits bei den jetzt in dieser Hinsicht bestehenden gesetzlichen Vorschriften in den Hintergrund treten; ich erinnere nur an das Liquidiren vor der Berichtserstattung. Sie werden es

aber noch mehr nach Errichtung der neuen Mittelbehörden, deren Pflicht es sein wird, eine rege Aufsicht zu führen, öftere Revisionen vorzunehmen.

Bürgermeister H ü b l e r: Ein Antrag im Sinne der so eben vom verehrten Sprecher vor ihm entwickelten Ansichten werde in offenbarem Widerspruche mit der Städteordnung stehen, denn auch in den Städten habe die früher gewöhnliche Ueberlassung der Sporteln aufgehört.

D. C r u s i u s: Was die von der Deputation beantragte Auslassung der Worte: „bei 2000 Gerichtsuntergebenen“ aus der Fassung des §. nach dem Gesetzentwurfe anlangt, so könne er darin nach Wegfall der Bestimmung des §. 4. nur eine Inconsequenz und allzugroße Härte, ja einen Eingriff in das zwischen dem Gerichtsherrn und dem Gerichtsverwalter bestehende Contractsverhältniß finden, denn zwingen dürfe man doch den Inhaber vielleicht der kleinsten Gerichtsbarkeit nicht, den Justitiar mit der ganz unverhältnißmäßigen Summe von 200 Thl. zu salariren.

Bürgermeister H ü b l e r: Er stimme dem vollkommen bei, und werde in einer derartigen Vorschrift nur eine wirkliche Strafaufgabe erkennen.

Secr. v. B e d t w i k: Auch ihm erscheine der Gehalt von 200 Thln. als der geringste Maßstab für oft so geringe Mühewaltung des Justitiars zu hoch angesetzt, und zwar um so mehr, da viele Gerichtsinhaber, der ungünstigen Lage ihrer Güter wegen, sich nicht den größeren Bezirken würden anschließen können.

Prinz J o h a n n: Die Deputation sei bei ihrem Antrage von der Ansicht ausgegangen, daß man die Bildung kleinerer Gerichtsbezirke so viel als möglich vermeiden müsse. Mit Recht habe man den Umfang derselben nicht lediglich nach der Seelenzahl, sondern auch nach der Menge der Geschäfte beurtheilen zu müssen geglaubt, von welchen letztern das Eingehen der Sporteln hauptsächlich abhängt. Allerdings habe sich die Deputation eine Art von Inconsequenz zu Schulden kommen lassen, indem sie hier von dem Grundsatz, nur allein in dem §. 1. und 2. bezeichneten Falle einen Zwang eintreten zu lassen, gewichen sei; man könne es ja aber nöthigenfalls in das Ermessen der Regierung stellen, Dispensation von der fraglichen Bestimmung zu ertheilen.

Secr. H a r k: Es komme Alles darauf an, ob man einen indirecten Zwang zur Aufgabe der Jurisdiction oder Vereiniung zu größern Zwecken eintreten lassen wolle oder nicht. Eine große Inconsequenz liege allerdings darin, daß, nachdem man jeden directen bei §. 4. verworfen habe, die Deputation hier den indirecten einführen wolle. Wenigstens widerstrebe es dem innern Gefühle, da, wo man directe Mittel verschmähet habe, indirecte eintreten lassen zu wollen.

D. W e b e r: Eine Inconsequenz, welche der verehrte Sprecher darin zu finden meint, daß die Kammer erst den in §. 4. enthaltenen directen Zwang, Gerichte von mindestens 2000 Seelen zu bilden, verworfen hat, nun aber den in §. 20. enthaltenen indirecten Zwang genehmigen will, kann ich nicht anerkennen. Der

Gang